

E-Mail von Frau Sandra Graf vom 21.12.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Verwendungsnachweis 2020 nach der VwV-Ambulante Hilfen für die Prüfung der Förderung der Familienpflege/Dorfhilfe, ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI sowie der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege nach § 45d SGB XI überarbeitet wurde. Dieser Vordruck für das Jahr 2020 kann auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ab sofort heruntergeladen werden.

In dem überarbeiteten Verwendungsnachweis wurden in Bezug auf die Überbrückung der Corona-Pandemie zusätzliche Fragen aufgeführt, um später richtige Rückschlüsse ziehen zu können (Zuwendungszweck erreicht? Können Rückforderungen eine finanzielle Notlage hervorrufen? Einnahmen: Kurzarbeitergelder, Gelder aus Rettungsschirmen...).

Zu beachten ist hierbei, dass nur Zahlungen, die im Jahr 2020 tatsächlich geflossen sind, im Verwendungsnachweis aufzuführen sind. Wenn bspw. die nach § 150 Abs. 5a SGB XI coronabedingten außerordentlichen Aufwendungen oder Mindereinnahmen des Jahres 2020 der ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI erst im Jahr 2021 von der Pflegeversicherung ausgezahlt werden, dann sind diese Zahlungen bei den ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten für den Kosten- und Finanzierungsplan im Jahr 2021 entscheidend, bevor ein Förderbescheid erteilt werden kann.

Wir bitten Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 33 (Pflege)